

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 10. September 2026
2026/5953

vom 8. September 2026

1. Rolf Blatter: Kantonale Abstimmungstermine 2027

Der Regierungsrat hat im März 2026 entschieden, den Stimmberechtigten in der Regel höchstens fünf kantonale Vorlagen pro Abstimmungstermin vorzulegen. Bereits in der Fragestunde vom Mai 2026 räumte er ein, dass dadurch ein Zielkonflikt mit den verfassungsmässigen Behandlungsfristen für Volksinitiativen entstehen kann und diese voraussichtlich nicht bei allen Initiativen eingehalten werden können.

Gleichzeitig stellte der Regierungsrat in Aussicht, einen zusätzlichen Abstimmungstermin im Jahr 2027 zu prüfen. Seither sind mehrere Monate vergangen. Mit Blick auf die anstehenden Abstimmungen und die laufenden Behandlungsfristen braucht es deshalb Klarheit über die weitere Planung. Die Beschränkung auf in der Regel fünf kantonale Vorlagen darf nicht dazu führen, dass Volksinitiativen über die vorgesehenen Fristen hinaus auf eine Abstimmung warten müssen, wenn dies mit einer rechtzeitigen Terminplanung verhindert werden kann.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Landeskanzlei beantwortet.

1.1. Frage 1: Zu welchem Ergebnis ist die vom Regierungsrat angekündigte Prüfung eines zusätzlichen Abstimmungstermins im Jahr 2027 gelangt? Falls noch kein Entscheid vorliegt: Bis wann wird dieser gefällt?

Von den aktuell 30 zustande gekommenen kantonalen Initiativen sollten gemäss den vorgegeben Ordnungsfristen rund 24 im Jahr 2027 zur Abstimmung gelangen. Die Kapazität der vom Bund vorgesehenen zwei Blanko-Abstimmungstermine (28. Februar 2027 und 6. Juni 2027) reicht nicht aus, um sämtliche im Jahr 2027 voraussichtlich abstimmungsreifen Vorlagen rechtzeitig zu behandeln. Der Regierungsrat hat deshalb am 8. September 2026 beschlossen, einen zusätzlichen kantonalen Abstimmungssonntag am 5. September 2027 anzusetzen sowie den Nachwahltermin für die Wahl in den Ständerat am 21. November 2027 ebenfalls für Abstimmungen über kantonale Vorlagen zu nutzen. Folgende Abstimmungs- und Wahltermine finden 2027 statt:

- 28. Februar (Abstimmungstermin)
- 11. April (Landrats- und Regierungsratswahlen)
- 6. Juni (Abstimmungstermin, evtl. Nachwahl Regierungsrat)
- 5. September (Abstimmungstermin)
- 24. Oktober (National- und Ständeratswahlen)
- 21. November 2027 (Abstimmungstermin, evtl. Nachwahl Ständerat)

1.2. Frage 2: Kann der Regierungsrat nach heutigem Planungsstand gewährleisten, dass die verfassungsmässigen Behandlungsfristen sämtlicher hängiger Volksinitiativen eingehalten werden, wenn er an der von ihm selbst festgelegten Richtgrösse von in der Regel höchstens fünf kantonalen Vorlagen pro Abstimmungstermin festhält? Falls

nein: Bei welchen Initiativen und in welchem Umfang rechnet er derzeit mit einer Überschreitung der Behandlungsfrist?

Von den 24 Initiativen, über die im Jahr 2027 theoretisch abgestimmt werden müsste, wurden drei teilweise oder ganz rechtsungültig erklärt. Gegen diese Beschlüsse des Landrats wurden Beschwerden beim Kantonsgericht eingereicht. Es liegen aktuell noch keine rechtskräftigen Entscheide vor, weshalb die Frage der Rechtsgültigkeit noch nicht abschliessend geklärt ist. Die Behandlung dieser Initiativen wird sich deshalb voraussichtlich verzögern. Bei den verbleibenden 21 Initiativen ist davon auszugehen, dass die Kapazität von insgesamt vier angesetzten Abstimmungsterminen grundsätzlich ausreichen sollte.

1.3. Frage 3: Wie beabsichtigt der Regierungsrat allfällige Fristüberschreitungen zu verhindern: durch zusätzliche kantonale Abstimmungstermine im Jahr 2027, durch eine Abweichung von der von ihm selbst festgelegten Richtgrösse von fünf kantonalen Vorlagen oder durch andere Massnahmen?

An den im September und November 2027 vorgesehenen Terminen gelangen keine Bundesvorlagen zur Abstimmung. Entsprechend entsteht damit Spielraum für eine Überschreitung der vom Regierungsrat festgelegten Richtgrösse. Wie oben aufgeführt, geht der Regierungsrat – trotz der sehr befrachteten Wahl- und Abstimmungsagenda 2027 – folglich davon aus, dass abstimmungsreife Initiativen zeitnah zur Abstimmung gebracht werden können.

2. Christina Wicker: Zusätzlich bewilligte Polizeistellen im AFP 2025-2028

Angesichts der zunehmenden Kriminalitätsbelastung, der hohen Auslastung des Polizeikorps sowie des bestehenden Unterbestands im Vergleich zu anderen Polizeikorps stimmte der Landrat im Dezember 2024 mit 47 zu 35 Stimmen einem Antrag der SVP zur Schaffung von fünf zusätzlichen Polizeistellen zu.

Da der Regierungsrat bereits im Budget fünf zusätzliche Stellen für die Polizei vorgesehen hatte, erhöhte sich der geplante Stellenaufbau für das Polizeikorps auf insgesamt zehn zusätzliche Stellen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Wie viele der insgesamt 10 zusätzlich vorgesehenen bzw. bewilligten Polizeistellen konnten seit dem entsprechenden Landratsbeschluss bereits besetzt werden?

Die zehn zusätzlich vorgesehenen bzw. bewilligten Polizeistellen wurden seit dem entsprechenden Landratsbeschluss besetzt.

2.2. Frage 2: In welchen Bereichen bzw. Abteilungen wurden die zusätzlich eingestellten Mitarbeitenden eingesetzt, und wie verteilen sich die zehn zusätzlichen Stellen auf die einzelnen Bereiche?

Die zehn zusätzlichen Stellen verteilen sich auf die operativen Bereiche. Die Verteilung setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Stellen Sicherheitspolizei,
- 5 Stellen Kriminalpolizei,
- 1 Stelle Verkehrspolizei
- 1 Stelle Planung & Einsatz.

2.3. Frage 3: Welche konkreten Auswirkungen haben die zusätzlich geschaffenen Polizeistellen auf die personelle Situation und die operative Leistungsfähigkeit des Polizeikorps? Konnten dadurch der bestehende Unterbestand reduziert, die Einsatzbelastung der Mitarbeitenden gesenkt und die Präsenz im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung erhöht werden?

Die zehn Stellen bildeten die erste Tranche des im Sicherheitsbericht ausgewiesenen Bedarfs von insgesamt 116 zusätzlichen Stellen bis zum Jahr 2032. Die gewünschte operative und personelle Wirkung wird sich daher erst mit der schrittweisen Umsetzung dieses bereits vom Parlament bewilligten Stellenaufbaus kontinuierlich entfalten. Punktuell konnten mit den bisher bewilligten Stellen jedoch Belastungsspitzen reduziert werden. Mit jeder weiteren freigegebenen Tranche bis 2032 wird die Interventionsfähigkeit gestärkt, die Ermittlungskapazitäten gezielt ausgebaut und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung durch eine erhöhte Patrouillentätigkeit gefestigt.

3. Andi Trüssel: Interventionszeiten der Kantonspolizei bei dringlichen Einsätzen

Die Polizei leistet einen zentralen Beitrag zum Schutz der Baselbieter Bevölkerung vor Gewaltdelikten.

Für die Beurteilung der Wirksamkeit polizeilicher Interventionen ist von Interesse, innert welcher Zeit Einsatzkräfte nach Eingang einer Notfallmeldung am Ereignisort eintreffen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Erfasst die Kantonspolizei die Zeitspanne zwischen Eingang einer Notfallmeldung und dem Eintreffen der ersten Einsatzkräfte am Ereignisort (Interventionszeit)?

Eine systematische Erfassung und Auswertung der Interventionszeit, aufgeschlüsselt nach unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen, findet nicht statt. Die Interventionszeit misst vor allem die Schnelligkeit, nicht aber die Qualität und Wirksamkeit des polizeilichen Handelns. Zudem unterliegt sie auch Einflussfaktoren, die ausserhalb der Kontrolle der Polizei liegen.

Die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft ist rund um die Uhr für die Entgegennahme und Bearbeitung von Notrufen sowie für die Disposition der verfügbaren Einsatzkräfte zuständig. Bei dringlichen Ereignissen wird grundsätzlich die nächstgeeignete verfügbare Patrouille aufgeboden. Bei der Disposition werden neben der Distanz zum Ereignisort insbesondere die Art und Dringlichkeit des Ereignisses, die Verfügbarkeit geeigneter Einsatzmittel sowie weitere gleichzeitig laufende Einsätze berücksichtigt.

Eine isolierte Betrachtung der Zeitspanne zwischen dem Eingang einer Notfallmeldung und dem Eintreffen der Einsatzkräfte vor Ort lässt daher nur bedingt Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit der Polizei zu. Hinzu kommt, dass die Interventionszeit auch Faktoren wie der Verkehrs- und Wittersituation unterliegt, auf welche die Polizei keinen Einfluss hat.

Aus diesen Gründen wird auf eine systematische Erfassung und Auswertung der Interventionszeiten als eigenständige Kennzahl verzichtet. Die Einsatzdisposition erfolgt lage- und ressourcenorientiert mit dem Ziel, bei dringlichen Ereignissen möglichst rasch geeignete Einsatzkräfte an den Ereignisort zu entsenden. Entsprechend werden auch freie Patrouillen vorausschauend und lageorientiert gesteuert, wobei auch die räumliche Abdeckung des Zuständigkeitsgebiets ein wichtiger Faktor ist.

3.2. Frage 2: Falls ja: Wie verteilen sich die Interventionszeiten bei Einsätzen der höchsten Dringlichkeitsstufe in den Jahre 2024, 2024 und 2025 auf folgende Kategorien?

- unter 5 Minuten
- 5 bis 10 Minuten,
- 10 bis 15 Minuten,
- über 15 Minuten

Es findet keine systematische Erfassung statt.

3.3. Frage 3: Falls die Interventionszeiten systematisch erfasst werden: Wie haben sich diese in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Da die Zeiten nicht systematisch erfasst werden, kann die Frage nicht beantwortet werden.

4. Peter Riebli: Amtsantritt Bankratspräsident BLKB

Thomas Aegerter wurde vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 15. April 2026 offiziell zum neuen Bankratspräsidenten ernannt und hat das Amt per 1. Juli 2026 angetreten.

Herr Aegerter war über 25 Jahre lang in verschiedenen Führungsfunktionen bei der UBS tätig und leitete zuletzt sein eigenes Beratungsunternehmen. Seit 30. Oktober 2025 amtierte er auch als Verwaltungsratsmitglied der Raiffeisenbank Allschwil-Schönenbuch Genossenschaft.

Gemäss dem Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB gab es seit 19. März 2026 keine Mutationen im Verwaltungsrat der Raiffeisenbank Allschwil-Schönenbuch, d.h. Herr Aegerter wird demgemäss immer noch als Mitglied des Verwaltungsrates aufgeführt.

Nach dem kantonalen Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance Gesetz, PCGG) sowie dem Kantonalbankgesetz des Kantons Basel-Landschaft gelten strenge Unvereinbarkeitsregeln für die Besetzung des Bankrats (dem strategischen Führungsorgan) der Basellandschaftlichen Kantonalbank.

§ 5 Abs. 1 PCGG (Besetzung des strategischen Führungsorgans) schreibt vor, dass der Regierungsrat bei der Wahl der Mitglieder des Bankrats die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und insbesondere die Unabhängigkeit sicherstellen muss.

§ 5 Abs. 5 und 6 PCGG regeln die Unvereinbarkeiten. Sie legen fest, dass Personen, die in einem dauerhaften oder erheblichen Interessenkonflikt mit dem kantonalen Unternehmen stehen, nicht wählbar sind.

Da die Raiffeisenbank im Kanton Baselland im gleichen Marktgebiet (Retail- und Hypothekergeschäft) antritt wie die BLKB, besteht ein permanenter institutioneller Interessenkonflikt. Eine Funktion als aktiver Verwaltungsrat einer direkten Konkurrenzbank verletzt das Kriterium der Unabhängigkeit grundlegend.

Deshalb müsste eine Person, die das Amt des Bankratspräsidenten der BLKB übernimmt, zwingend vor Amtsantritt von ihrem Mandat im Verwaltungsrat der Raiffeisenbank zurücktreten.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Hat der Regierungsrat nicht klar festgehalten, dass der Antritt als Bankratspräsident der BLKB die vorherige Demission als Verwaltungsrat der Raiffeisenbank Allschwil-Schönenbuch Genossenschaft voraussetzt?

Thomas Aegerter wurde vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 14. April 2026 zum Präsidenten des Bankrats der BLKB gewählt. Mit Schreiben vom 15. April 2026 hat Thomas Aegerter als Verwaltungsrat der Raiffeisenbank Allschwil-Schönenbuch demissioniert und ist mit sofortiger Wirkung von seinem Amt zurückgetreten. Das Demissionsschreiben liegt dem Regierungsrat vor. Seither hat Thomas Aegerter weder Tätigkeiten für die Raiffeisenbank Allschwil-Schönenbuch ausgeführt noch an Sitzungen des entsprechenden Gremiums teilgenommen. Sein Amt als Präsident des Bankrats der BLKB trat Thomas Aegerter am 1. Juli 2026 an. Folglich war Thomas Aegerter nie gleichzeitig Verwaltungsrat einer direkten Konkurrenzbank zur BLKB und es bestand zu keiner Zeit ein Interessenskonflikt.

4.2. Frage 2: Hat Herr Aegerter (und wenn ja, wann) seine Demission als Verwaltungsrat der Raiffeisenbank Allschwil-Schönenbuch Genossenschaft gegeben?

S. Antwort zur Frage 1.

4.3. Frage 3: Falls ja, wieso wurde diese Mutation im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB) bis heute nicht nachgeführt?

Am 21.5.2026 führte die Raiffeisen Allschwil-Schönenbuch ihre Generalversammlung durch. Zur Mutation im Handelsregister muss jeweils das GV-Protokoll miteingereicht werden. Aufgrund von Ferienabwesenheiten wurde die HR-Mutation durch die Raiffeisenbank Allschwil-Schönenbuch erst per 18. August 2026 eingereicht. Die Mutation resp. Löschung ist derzeit beim Handelsregisteramt hängig.

5. Dario Rigo: Fahrplan Schnellzug Gelterkinden

Seit dem letzten Fahrplanwechsel verpassen Pendlerinnen und Pendler mit der Busverbindung von Kienberg über Anwil, Rothenfluh und Ormalingen den Schnellzug in Gelterkinden um wenige Minuten. Es besteht die Befürchtung, dass sich dies längerfristig negativ auf die Nutzung des für die Region wichtigen Schnellzugangebots in Gelterkinden auswirken könnte.

Bereits in der Vernehmlassung setzten sich die betroffenen Gemeinden gemeinsam mit dem Verein Region Oberbaselbiet (ROB) dafür ein, die Fahrzeiten der Linie 102 so anzupassen, dass der Anschluss an den Schnellzug bei der Abwägung der Bedürfnisse stärker gewichtet wird, gestützt durch eine Petition mit über 400 Unterschriften.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Kann der Regierungsrat ausschliessen, dass die ungenügenden Anschlüsse das Fahrgastpotenzial des Schnellzugs in Gelterkinden nicht ausschöpfen lassen und dies später zum Argument wird, das Schnellzugangebot zu überdenken?

Der Fernverkehr ist eigenwirtschaftlich organisiert. Der Kanton Basel-Landschaft bestellt keine Angebote des Fernverkehrs. Er setzt sich im Rahmen der jeweiligen Anhörungen für eine gute Anbindung der Ortschaften im Kanton an die ausserkantonalen und internationalen Zentren ein. So hat massgeblich dazu beigetragen, dass der IR56 Basel–Delémont–Biel sowie der Halt des IR37 in Gelterkinden eingeführt wurden. Der Fernverkehrshalt des IR37 in Gelterkinden ist in der Konzession der SBB enthalten. Der Kanton hat beim Fahrplankonzept Gelterkinden vier von fünf Postauto-Linien die Anschlüsse auf den neuen IR37 ausgerichtet. Der Regierungsrat sieht daher keine Anzeichen, dass die SBB den Fernverkehrshalt in Gelterkinden in Frage stellen wird.

5.2. Frage 2: Entsteht beim S-Bahn-Angebot ein finanzieller Vorteil, wenn Pendlerinnen und Pendler wegen des verpassten Schnellzuganschlusses vermehrt auf die S-Bahn ausweichen?

Ja, die S-Bahn ist im Unterschied zum Fernverkehr nicht eigenwirtschaftlich organisiert. Sie wird bestellt und die Kosten, die durch die Tickets nicht gedeckt werden können, werden von der öffentlichen Hand abgegolten. Eine stärkere Nutzung der S-Bahn entlastet somit die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Dieser Umstand wird jedoch beim Erstellen der Angebotskonzepte nicht berücksichtigt - einziges Ziel ist eine für die Nutzenden bestmögliche Angebotsqualität zu verhältnismässigen Kosten

5.3. Frage 3: Weshalb hält der Regierungsrat trotz des klar geäusserten Willens der betroffenen Gemeinden und des ROB an der heutigen Fahrplangestaltung fest und verzichtet auf eine zeitnahe Anpassung, obwohl ein konkreter, nach Angaben der Gemeinden kostenneutraler Lösungsvorschlag vorliegt?

Das Angebot wurde als Gesamtkonzept im Rahmen des 10. GLA für die Jahre 2026 – 2028 erarbeitet. Ein Auslöser war dabei die Einführung des IR37-Halts in Gelterkinden. Dabei wurden die Gemeinden in die Planung einbezogen. Das Konzept wurde im Rahmen des 10. GLA durch den Landrat beschlossen und per Dezember 2025 umgesetzt.

Liestal, 8. September 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich